

Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)

Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EU – 2025/40)

Ziel:

Eine schrittweise Verringerung der in der Europäischen Union in Verkehr gebrachten Verpackungsabfälle im Vergleich zum Basisjahr 2018

Haftungsausschluss:

Die DCT Packaging GmbH übernimmt keine Haftung für die bereitgestellten Informationen hinsichtlich Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Handlungskonsequenzen.

Es handelt sich bei den nachfolgenden Informationen um Informationsmaterial auf Basis des eigenen Verständnisses und Interpretation der PPWR.

Für rechtsverbindliche Beratung wenden Sie sich bitte an entsprechende Fachstellen (Rechtsanwaltskanzleien, Unternehmensberater, IHK, Verbandsvertretungen, etc.)

Stand 07/2026, Rev. 3

Das Wichtigste auf einen Blick



Recyclingfähigkeit wird Pflicht

Ab 2030 müssen alle Verpackungen, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, recyclingfähig sein. Designs und Materialien müssen das bereits beim Druck berücksichtigen.



Überverpackung ist künftig reguliert

Die PPWR schreibt vor, dass Verpackungen nicht größer oder schwerer sein dürfen als notwendig. Das betrifft auch Gestaltungsentscheidungen, die Agenturen für ihre Kunden treffen.



Kennzeichnungspflichten kommen

Neue Pflichtangaben auf Verpackungen, etwa zu Recyclingfähigkeit und Materialart, müssen in künftige Druckdaten und Layouts integriert werden.

Ziele der PPWR

Reduzierung des Verpackungsaufkommens und Vermeidung von Verpackungsabfällen

Förderung von Wiederverwendung und Wiederbefüllung

Design for Recycling, Recyclingfähigkeit und Förderung des Einsatzes von Rezyklaten

Beschränkung bestimmter Verpackungsarten und -formate

Gleiche Kennzeichnung der Verpackung auf EU-Ebene

Zeitlicher Fahrplan



Die wichtigsten PPWR-Pflichten im Überblick

Anforderung	Was bedeutet das?	Typischer Startpunkt
Rollen klären	Unternehmen müssen prüfen, ob sie Erzeuger, Importeur, Vertreiber, Endvertreiber, Hersteller im EPR-Sinne oder mehrere Rollen gleichzeitig sind.	jetzt vorbereiten, spätestens 12.08.2026
Konformität nachweisen	Für relevante Verpackungen müssen technische Dokumentation, Bewertung und EU-Konformitätserklärung vorbereitet werden.	12.08.2026
Stoffbeschränkungen einhalten	Grenzwerte für Schwermetalle und PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen müssen berücksichtigt und dokumentiert werden.	12.08.2026
Recyclingfähigkeit planen	Verpackungen sollen so gestaltet sein, dass sie hochwertig recycelt werden können. Detaillierte Design-for-Recycling-Kriterien folgen schrittweise.	Grundpflicht ab 2026, detaillierte Kriterien ab 2030
Rezyklatquoten prüfen	Kunststoffverpackungen müssen je nach Kategorie bestimmte Mindestanteile an recyceltem Kunststoff erfüllen.	2030, teils abhängig von Durchführungsrechtsakten
Verpackungen minimieren	Gewicht und Volumen müssen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Reine „Mogelverpackungen“ werden problematisch.	2030, Vorbereitung jetzt sinnvoll
Leerraum reduzieren	Bei Um-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen darf das Leerraumverhältnis künftig maximal 50 % betragen.	2030 oder später, abhängig vom Durchführungsrechtsakt
Kennzeichnung vorbereiten	Harmonisierte EU-Kennzeichnungen und digitale Informationen werden für viele Verpackungen relevant. QR-Codes können je nach Pflicht ergänzend oder verpflichtend sein.	ab 2026 vorbereiten, wichtige Pflichten ab 2028/2029
ERP und Registrierung	Hersteller im Sinne der erweiterten Herstellerverantwortung müssen sich in den relevanten Mitgliedstaaten registrieren und Kosten tragen.	2027

PPWR-Checkliste:

Was Unternehmen jetzt tun sollten

1

Verpackungsportfolio erfassen:

Listen Sie alle Verpackungstypen, Materialien, Komponenten, Füllmaterialien, Lieferanten, Artikelnummern und Verwendungszwecke auf.

2

Rollen je Lieferkette und EU-Land klären:

Prüfen Sie, ob Sie Erzeuger, Importeur, Vertreiber, Befüller, Endvertreiber oder Hersteller sind.

3

Technische Unterlagen und Nachweise vorbereiten:

Sammeln Sie Materialdaten, Lieferantenerklärungen, Prüfberichte, Zeichnungen, Normen, Spezifikationen und Angaben zur Verpackungsfunktion.

4

Konformitätsprozess aufsetzen:

Prüfen Sie, ob Sie Erzeuger, Importeur, Vertreiber, Befüller, Endvertreiber oder Hersteller sind.

5

Kritische Verpackungen priorisieren:

Sammeln Sie Materialdaten, Lieferantenerklärungen, Prüfberichte, Zeichnungen, Normen, Spezifikationen und Angaben zur Verpackungsfunktion.

6

Leerraum und Materialeinsatz reduzieren:

Prüfen Sie Kartongrößen, Füllmaterial, Produktschutz, automatisierte Packprozesse und Alternativen mit geringerem Volumen.

7

EPR und Register je Land vorbereiten:

Sammeln Sie Materialdaten, Lieferantenerklärungen, Prüfberichte, Zeichnungen, Normen, Spezifikationen und Angaben zur Verpackungsfunktion.

8

Kritische Verpackungen priorisieren:

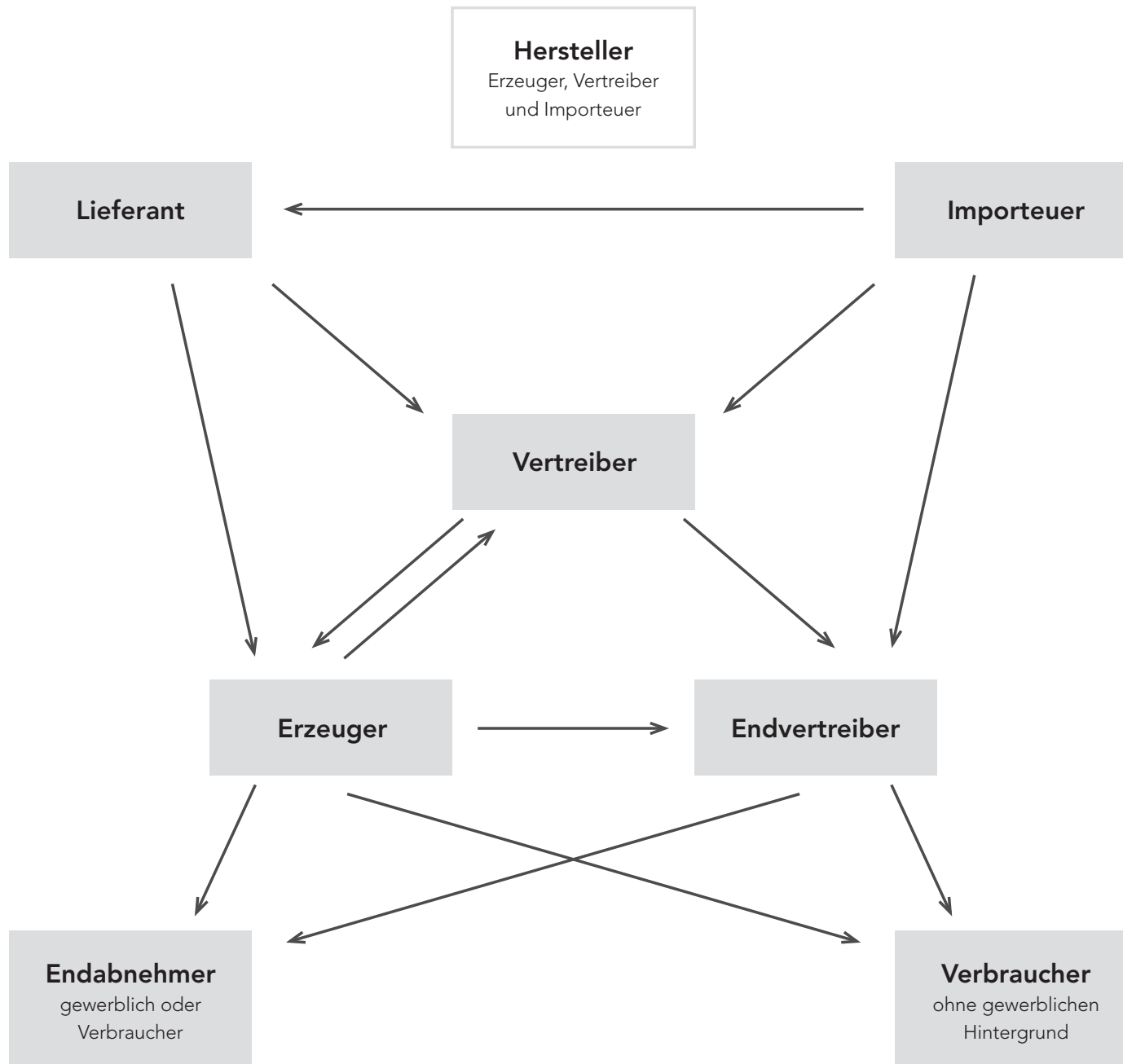
Ermitteln Sie, in welchen EU-Mitgliedstaaten Sie registrierungs- oder kostenpflichtig sind und welche Dienstleister oder Bevollmächtigte benötigt werden könnten.

9

Kennzeichnung und Datenmanagement planen:

Bereiten Sie Platz auf Verpackungen, QR-Code-Prozesse, digitale Inhalte und Artikelstammdaten vor, damit spätere Kennzeichnungsanforderungen sauber umgesetzt werden können.

Rollen der Wirtschaftsakteure lt. PPWR



Hersteller / Producer

Produziert Verpackungen oder verpackte Produkte und stellt diese erstmals in einem Mitgliedstaat bereit. Er erfüllt die EPR Anforderungen sowie die Registrierungs und Mengenmeldepflichten. Verantwortlich für die Einhaltung der Verpackungsregisterpflichten und der nationalen Herstellerpflichten.

Erzeuger / Manufacturer

Lässt Verpackungen im eigenen Namen herstellen oder entwickeln, unabhängig von der auf der Verpackung angegebenen Marke. Legt Maße, Material, Ausführung, Druck und weitere produktspezifische Anforderungen fest und ist für das Verpackungsdesign verantwortlich. Stellt verpackte Produkte her, ausgenommen Kleinstunternehmen gemäß den geltenden Regelungen. Verantwortlich für die Konformitätsbewertung, die technische Dokumentation, die EU Konformitätserklärung sowie die Kennzeichnung.

Lieferant / Supplier

Fertigt und liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial nach den Vorgaben des Erzeugers. Verantwortlich für die Lieferung konformer Verpackungen sowie die Bereitstellung aller produktbezogenen Informationen, die für die Konformitätsbewertung erforderlich sind.

Vertreiber / Distributor

Stellt Verpackungen oder verpackte Produkte auf dem Markt bereit, ohne selbst Erzeuger zu sein. Verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

Importeur / Importer

Ist ein in der Europäischen Union ansässiger Wirtschaftsakteur, der Verpackungen aus einem Drittstaat in der Europäischen Union in Verkehr bringt. Verantwortlich für die Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen der PPWR.

Endvertrieber / Distributor

Liefert verpackte Produkte an Endabnehmer, sowohl an private als auch an gewerbliche Kunden. Verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

Unterscheidung der Verpackungstypen

Produkt-/Verkaufsverpackung (Sales Packaging):

Verpackung, die zusammen mit dem Produkt eine Verkaufseinheit für den Endverbraucher oder gewerblichen Endnutzer bildet.

Beispiele: Schuhkarton, Müslischachtel, Kosmetikverpackung, Ersatzteilkarton

Sammelverpackung (Grouped Packaging):

Verpackung, die mehrere Verkaufsverpackungen zusammenfasst, ohne deren Eigenschaften zu verändern. Sie kann entfernt werden, ohne das Produkt oder die einzelnen Verkaufsverpackungen zu beeinträchtigen.

Beispiele: Umkarton mit 12 Dosen, Displaykarton Multipack

Transportverpackung (Transport Packaging):

Verpackung, die der Handhabung, Lagerung oder dem Transport einer oder mehrerer Verkaufs- oder Sammelverpackungen dient und Transportschäden vermeiden soll.

Beispiele: Versandkartons, Paletten, Stretchfolie, Umreifungsbänder, Kantenschutz

Hinweise:

Die Einstufung richtet sich nach der Funktion der Verpackung im jeweiligen Verwendungszweck. Dieselbe Verpackung kann, abhängig vom Einsatz, unterschiedlichen Verpackungsarten zugeordnet werden. Die PPWR ersetzt die bisher gebräuchlichen Begriffe Primär-, Sekundär- und Tertiärverpackung weitgehend durch die Begriffe Verkaufs-, Sammel- und Transportverpackung.

Was bedeutet die PPWR für Versandverpackungen und E-Commerce?

Für Onlinehandel und Versandlogistik ist die PPWR besonders relevant. Versandkartons, Füllmaterial, Transportverpackungen und Verpackungen für den elektronischen Handel fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich.

Leerraum wird messbar

Für E-Commerce-Verpackungen wird künftig die 0%-Leerraumregel wichtig. Füllmaterial zählt dabei grundsätzlich als Leerraum. Unternehmen sollten ihre Verpackungsgrößen, Packprozesse und Standardkartons frühzeitig prüfen.

Rollen werden länderbezogen

Wer in mehrere EU-Länder verkauft, muss je Land prüfen, ob Registrierungs-, EPR- oder Bevollmächtigtenpflichten entstehen. Besonders relevant ist das bei Direktvertrieb an Endabnehmer.

Eigenmarken und Importe werden kritischer

Bei Private Label, Sonderanfertigungen, Direktimporten und veränderten Verpackungen kann sich die Verantwortung deutlich verschieben. Ohne Rollenklärung drohen doppelte Kosten, fehlende Nachweise oder Vertriebsrisiken.

Änderungen im Detail

ab 12.08.2026

1. Erzeugerkennzeichnung / Identifikation

Jede Verpackung benötigt ein Identifikationsmerkmal, z. B. Typen-, Chargen- oder Seriennummer bzw. vergleichbares Kennzeichen.

Der verantwortliche Erzeuger/Manufacturer muss mit Name, Handelsname/Marke und Postanschrift angegeben werden.

Die Angabe kann auf der Verpackung oder über einen Datenträger, z. B. QR-Code, erfolgen; Details der praktischen Umsetzung sind noch Gegenstand der Auslegung.

2. EU-Konformitätserklärung (DoC)

Der Erzeuger/Manufacturer erstellt die EU-Konformitätserklärung auf Basis der technischen Dokumentation.

Lieferanten stellen hierfür die erforderlichen technischen Informationen bereit, z. B. Materialdaten, Zeichnungen, Gewicht, PFAS-/Schwermetallnachweise.

Ab 12.08.2026 betrifft dies praktisch zunächst vor allem Art. 5 PPWR: Stoffbeschränkungen.

3. Materialbeschränkungen nach Art. 5 PPWR

PFAS: relevant für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt.

Schwermetalle: Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom; Summe max. 100 mg/kg.

Für normale Wellpappverpackungen ohne Lebensmittelkontakt steht regelmäßig der Schwermetallnachweis im Vordergrund.

Hinweis für Kunden

Die vollständige Konformitätsbewertung und DoC obliegen dem jeweiligen Erzeuger / Manufacturer. Die DCT Packaging GmbH stellt als Lieferant die hierfür erforderlichen technischen Daten und Materialnachweise zur Verfügung.

Verpackungskennzeichnung

nach Art. 15 PPWR (ab 12.08.2026)

1. Identifikation der Verpackung

Die Verpackung muss ein Identifikationsmerkmal zur Rückverfolgbarkeit tragen, z. B.:

- Typenbezeichnung
- Artikelnummer
- Chargennummer
- Seriennummer
- oder ein anderes eindeutiges Identifikationsmerkmal

Hinweis für Kunden

Nach derzeitiger Auslegung genügt eine eindeutige Identifikation der Verpackung. Die konkrete Ausgestaltung wird voraussichtlich durch weitere Leitlinien der Europäischen Kommission konkretisiert. Es geht um die Konformitätszuordnung, nicht die Zuordnung der Produktionscharge.

2. Erzeugerkennzeichnung

Der Erzeuger (Manufacturer) muss folgende Angaben bereitstellen:

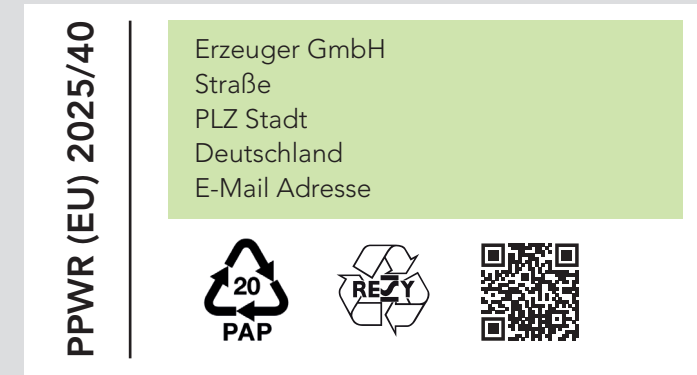
- Name bzw. eingetragener Handelsname oder Handelsmarke
- Postanschrift
- elektronische Kontaktmöglichkeit (z. B. Website oder E-Mail-Adresse)

Die Angaben können erfolgen:

- direkt auf der Verpackung – gedruckt oder als Etikett aufgeklebt
- über einen Datenträger (z. B. QR-Code),
- oder – sofern eine Kennzeichnung auf der Verpackung aufgrund ihrer Art oder Größe nicht möglich ist – in Begleitunterlagen.

Unsere aktuelle Druckempfehlung

Stand 08/2026



Pflichtangabe:

Erzeugerkennzeichnung (Art. 15 Abs. 6) abbildbar durch Druck, Etikett, Beileger oder QR-Code

Unsere Empfehlung:

PAP20 (Typenkennzeichnung), Resy 0499 (Recyclingfähigkeit) & QR-Code (ergänzend für weitere Informationen je nach PPWR-Anforderungen), Frankreich & Spanien: länderspezifische Kennzeichnungssymbole erforderlich

Konformitätsbewertungsverfahren

nach Anhang VII PPWR

Verantwortlichkeiten

- Der Erzeuger (Manufacturer) ist für das Konformitätsbewertungsverfahren verantwortlich. Er erstellt die technische Dokumentation und stellt die EU-Konformitätserklärung (DoC) aus.
- Der Verpackungslieferant stellt die hierfür erforderlichen produktbezogenen Informationen zur Verfügung.

Die technische Dokumentation umfasst insbesondere

- Produktbeschreibung: Beschreibung der Verpackung, Verwendungszweck, Materialaufbau
- Technische Unterlagen: Zeichnungen bzw. Konstruktionsunterlagen soweit erforderlich, Material und Gewichtsangaben, Erläuterung der Konstruktion und Funktion
- Nachweise zur PPWR-Konformität: Stoffbeschränkungen (Art. 5 PPWR), Recyclingfähigkeit (Art. 6 PPWR)*, Verpackungsminimierung (Art. 10 PPWR)*, Wiederverwendbarkeit (Art. 11 PPWR)*
- Technische Grundlagen: harmonisierte Normen, technische Spezifikationen, sonstige geeignete Nachweise

Hinweis

Die technische Dokumentation wird durch den Erzeuger (Manufacturer) erstellt. Der Verpackungslieferant stellt hierfür die erforderlichen produktbezogenen Informationen (z. B. Materialdaten, Zeichnungen, Gewichte und Stofferkklärungen) zur Verfügung. Bei Neubestellungen können technische Informationen erst bei Auslieferung erstellt werden, um die vollständigen Informationen (u. a. Verpackung der Ware) bereitstellen zu können. Ein Versand der technischen Information vorab (z. B. mit Auftragsbestätigung) ist daher nicht möglich.

* Diese Anforderungen werden schrittweise mit den jeweiligen Übergangsfristen der PPWR wirksam und durch harmonisierte Normen sowie Leitlinien der Europäischen Kommission weiter konkretisiert.

Praxisauslegung 1 Gruppenkonformitätserklärungen

Die EU-Konformitätserklärung nach PPWR wird nach Anhang VII für jeden Verpackungstyp erstellt.

Nach unserer derzeitigen Auslegung ist eine gruppenbezogene Konformitätserklärung zulässig, wenn die zusammengefassten Verpackungen hinsichtlich der PPWR-relevanten Eigenschaften gleichartig sind.

PPWR-relevante Eigenschaften sind insbesondere:	→	Nicht zwingend trennend wirken nach unserer Auffassung:
Materialart		Unterschiedliche Artikelnummern
Materialaufbau		Unterschiedliche Abmessungen
Eingesetzte Roh- und Hilfsstoffe		Ähnliche Standardkonstruktionen ohne Einfluss auf die Recyclingfähigkeit oder Stoffbewertung
Beschichtungen / Kaschierungen		
Klebstoffe		
Druckfarben, soweit stofflich relevant		
Recyclingfähigkeit		
PFAS- / Schwermetallbewertung		
Wiederverwendbarkeit		

Praxisauslegung 2 Gesamtverpackung

Verpackungseinheiten mit mehreren Bestandteilen sind komponentenbezogen zu betrachten.

Hinweis:

Die PPWR fordert keine separate Konformitätserklärung für jede einzelne Artikelnummer, sondern für jeden Verpackungstyp. Die konkrete Abgrenzung von Verpackungstypen ist derzeit noch nicht abschließend durch Leitlinien oder Vollzugspraxis geklärt. Eine Gruppierung sollte daher nachvollziehbar dokumentiert und anhand der PPWR-relevanten Eigenschaften begründet werden.

Einzelelemente der Verpackungseinheit		Kombinierte Gesamtverpackung:
• Wellpappkarton • Papierfüllmaterial • Maisstärkechips • Kunststoff-Klebeband • PE-Umreifungsband • Europalette • Kantenschutzleiste • Abdeckbogen • Stretchfolie		Die Bewertung der einzelnen Bestandteile wird zur Konformitätsbewertung der gesamten Verpackungseinheit zusammengeführt.

Praxisauslegung 3

Notwendige technische Informationen

Die PPWR schreibt keine bestimmten Dokumentformate für die technische Dokumentation vor. Nach unserer derzeitigen Auffassung sollten die technischen Unterlagen auf diejenigen Informationen beschränkt sein, die für die Bewertung der jeweils einschlägigen PPWR-Anforderungen erforderlich sind.

Bei standardisierten Verpackungen können eindeutige Typenbezeichnungen (z. B. FEFCO), Maßangaben, Material- und Gewichtsangaben regelmäßig eine ausreichende technische Beschreibung darstellen, sofern hierdurch die für die Konformitätsbewertung relevanten Eigenschaften vollständig beschrieben werden. Zusätzliche Einzelzeichnungen sind in diesen Fällen nach unserer Auffassung regelmäßig nicht erforderlich.

Die endgültige Auslegung bleibt den Leitlinien der Europäischen Kommission sowie der zukünftigen Vollzugspraxis vorbehalten.

Quellen

und weiterführende Informationen

[Verordnung \(EU\) 2025/40 auf EUR-Lex](#)

[EU-Kommission: Packaging waste](#)

[EU-Kommission: Guidance document zur PPWR](#)

[EU-Kommission: FAQ zur PPWR](#)

[ZSVR: Abgrenzung Erzeuger und Hersteller](#)

[ZSVR: Systembeteiligung bei Eigenmarken und Importen](#)

[DIHK-Merkblatt zur neuen europäischen Verpackungsverordnung](#)

[BMUKN: Anpassung des Verpackungsrechts an die Verordnung \(EU\) 2025/40](#)